

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

### I. Allgemeines

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und EventTender gelten im Bereich des Einkaufs durch EventTender sowie für sämtliche Lieferungen an EventTender ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn und soweit diese von EventTender schriftlich anerkannt worden sind. Als Anerkennung gilt weder ein Schweigen noch die Annahme der jeweiligen Leistung oder deren Bezahlung durch EventTender. Die alleinige Anwendung der vorliegenden Bedingungen gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Lieferanten bekannt ist, dass es sich bei den von EventTender hergestellten Produkten in der Regel um solche handelt, die im Luftverkehr zum Einsatz kommen sollen und die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen daher besondere Anforderungen erfüllen müssen.

### II. Vertragsabschluss, Angebot und Vertragsänderungen

1. Der Einzelvertrag über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist EventTender jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2. Zu einer Bestellung und deren Spezifikation gehören alle in der Bestellung selbst bezüglich des Vertragsgegenstandes gemachten Angaben sowie diejenigen, die in den in der Bestellung aufgeführten Anlagen enthalten sind, wie z.B. technischen Unterlagen, Zeichnungen, CAD-Dateien, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lieferbedingungen, zur Bestellung mit geltenden Anweisungen, Verfahrensrichtlinien, Lasten- und Pflichtenheften von EventTender, sowie aufgeführte sowie einschlägige Normen und Prüfungen.

Stellt der Lieferant die Fehlerhaftigkeit, Unvollständigkeit und/oder Unklarheit einer Bestellung durch EventTender fest, so hat der Lieferant EventTender unverzüglich nach Feststellung entsprechend schriftlich und/oder in Textform zu informieren.

3. Der Lieferant hat sich in einem Angebot genau an die Anfrage von EventTender zu halten. Abweichungen sind grundsätzlich nicht vereinbart. Sollte es dennoch zu Abweichungen kommen, so hat der Lieferant EventTender darauf umgehend, ausdrücklich und schriftlich sowie vorab in Textform hinzuweisen. Angebote (einschließlich Kostenvoranschläge) des Lieferanten erfolgen in jedem Fall unentgeltlich und begründen keine weitergehende Verpflichtung für EventTender. <sup>[1]</sup><sub>SEP</sub>

4. Auf eine etwaige abweichende Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten hat der Lieferant EventTender ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall kommt jeglicher Vertrag wiederum erst mit einer ausdrücklichen Annahme durch EventTender in Schrift- und/oder Textform zustande. <sup>[1]</sup><sub>SEP</sub>

### III. Liefer- und Leistungsumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile / Unterlieferanten /Keine Ersatz- und Anderslieferungen / Originalprodukte

1. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Umstände, sowie die von EventTender beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Der Lieferant hat EventTender Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich und/oder in Textform unter Angabe aller Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit EventTender über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

2. EventTender kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet EventTender nach billigem Ermessen über eine weitere Vorgehensweise.

3. Der Lieferant stellt sicher, dass er EventTender bei Lieferung von Produktionsmaterial auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

4. Ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung durch EventTender darf der Lieferant die Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird eine solche Zustimmung erteilt, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Zulieferer gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

im Sinne des § 278 BGB und sind EventTender auf Wunsch zu nennen.

5. Aufgrund des Branchenumfeldes von EventTender und der in der Regel für Luftfahrtzwecke gefertigten Produkte, sind Abweichungen von der Produkt- bzw. Leistungsspezifikation (Zeichnung, technische Lieferbedingung, Werkstoff, Materialeigenschaften usw.) und/oder Abweichungen vom freigegebenen Prozess und/oder Ersatz- sowie Anderslieferungen grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird der Lieferant ausschließlich von ihm hergestellte Originalprodukte an EventTender liefern.

### IV. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt eine Zahlungsfrist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, soweit vorhanden Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung an EventTender zu übermitteln.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen EventTender zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von EventTender oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist. EventTender ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmen zustehen. EventTender ist weiterhin berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein mit EventTender im Konzern verbundenes Unternehmen zustehen.

### V. Lieferbedingungen / behördliche Genehmigungen / Exportkontrolle / Zutritts- und Kontrollrechte

1. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms 2010) an den von EventTender bezeichneten Ort, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Jede Sendung ist EventTender und dem von EventTender bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist, soweit möglich, mit einer Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer von EventTender zu versehen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant hat EventTender eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich und/oder in Textform anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

2. Der Lieferant hat EventTender über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.

3. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Soweit nicht anderweitig vereinbart hat der Lieferant EventTender eine Langzeitlieferantenerklärung gem. EW G-VO 1207/2001 einmal jährlich vorzulegen. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und EventTender unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände, insbesondere nach EU und US-Recht, in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

4. Aufgrund des Branchenumfeldes unterliegt EventTender gegenüber Dritten der Verpflichtung, Zugangs-, Auskunfts-, Prüfungs- und Einsichtsrechte zu gewähren. Es kann sich hierbei um öffentliche Stellen, wie z.B. das Luftfahrt-Bundesamt, aber auch um Vertragspartner von EventTender handeln. Von dieser Verpflichtung können auch alle Bereiche des Lieferanten erfasst sein. Vor diesem Hintergrund garantiert der Lieferant entsprechend Auskünfte zu erteilen sowie selbst alle Einsichts-, Prüfungs- und Zutrittsrechte zu gewähren, soweit diese auch EventTender obliegen können.

### VI. Abnahme von Werkleistungen

1. Eine Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes durch EventTender durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant EventTender rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

2. Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind EventTender rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

### VII. Geheimhaltung / Informationen / Lizenzen / Rechte Dritter

1. Der Lieferant wird die ihm von EventTender und/oder von einem mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmen überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, digitale Daten, CAD-Dateien, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung durch EventTender zugänglich machen und nicht für andere als die von EventTender vorgesehenen Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne eine vorherige schriftliche und/oder textförmliche Zustimmung durch EventTender nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu EventTender werben.

2. Das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von EventTender zur Verfügung gestellten Informationen bleibt vorbehalten. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch EventTender angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung automatisch in das Eigentum von EventTender über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und EventTender als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für EventTender verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf das Verlangen von EventTender hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, besteht nicht. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich und/oder in Textform zu versichern.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Lizenzen und Genehmigungen und sonstigen für den freien Verkauf erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen. Er versichert, dass die gelieferten Sachen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. <sup>[SEP]</sup>

4. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Sache oder Teilen davon aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt EventTender von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, einschließlich der Gerichtskosten, Anwaltskosten und Auslagen in einem etwaigen Rechtsstreit.

### VIII. Qualitätsmanagement

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und dies EventTender schriftlich und/oder in Textform versichern.

2. Alle prozess- oder produktionsbegleitenden Unterlagen, wie Konformitätsbescheinigungen, Arbeitskarten, Prüfprotokolle sowie andere Dokumente und Nachweise, die für die Herstellung des Produkts oder die Durchführung der Dienstleistung erzeugt wurden, sind für mindestens 10 Jahre nach Lieferung zu archivieren und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3. Die EventTender Solutions GmbH unterhält ein Safety Management System. Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet unsichere Zustände seiner Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich der EventTender Solutions GmbH per E-Mail an [safetyfirst@skytender.com](mailto:safetyfirst@skytender.com) anzuzeigen.

### IX. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Frist / Freistellung

1. Eine Wareneingangskontrolle findet durch EventTender oder durch von EventTender zum Empfang bestimmte Dritte nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden unverzüglich gerügt. Im Weiteren werden Mängel durch EventTender gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von EventTender gegenüber den Abnehmern und Endkunden von EventTender kann EventTender nach einer Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

3. Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei EventTender oder bei einem zur Lieferung durch EventTender vorgesehenen Dritten bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in welcher der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Eine Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nachdem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind, ein, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Lieferung an EventTender.

5. Der Lieferant hat EventTender bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat EventTender von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit der Lieferant selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

### X. Erbringung von Leistungen in Betriebsstätten von EventTender

Der Lieferant hat allen Anweisungen seitens EventTender und/oder eines von EventTender dazu bestimmten Dritten bezüglich der Erbringung von Leistungen auf dem Betriebsgelände oder in Betriebsstätten von EventTender oder eines mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmens Folge zu leisten.

2. Dem Lieferanten ist es untersagt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ohne eine vorherige schriftliche und/oder textförmliche Zustimmung in Betriebsstätten / auf dem Betriebsgelände von EventTender und/oder eines mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmens Personen einzusetzen, die bei EventTender und/oder bei einem mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmen während der letzten 6 Monate beschäftigt waren.

### XI. Beistellungen

Von EventTender und/oder einem mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmen beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben stets im Eigentum von EventTender und/oder des mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmens. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten EventTender und/oder das mit EventTender im Konzern verbundene Unternehmen im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses ein Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

### XII. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält EventTender und/oder eines mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmen in dem Umfang, in dem sich diese jeweils an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das jeweilige (Mit)Eigentum von EventTender und/oder des mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmens über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit Genehmigung in Textform befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit)Eigentum von EventTender und/oder eines mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmens zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend des Anteils am Ursprungswerkzeug im Eigentum von EventTender und/oder des jeweiligen mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmens. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht EventTender und/oder dem jeweiligen mit EventTender im Konzern verbundenen Unternehmen ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in einem solchen (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an EventTender und/oder an einen von EventTender zu bestimmenden Dritten herauszugeben. Bei Werkzeugen im (Mit)Eigentum hat EventTender nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an den Lieferanten zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

### XIII. Software

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach Vorgaben von EventTender Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

### XIV. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

1. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und EventTender für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er EventTender nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu EventTender oder zu einem durch EventTender zu bestimmenden Dritten unterstützen. Dies umfasst ausdrücklich auch die Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Konditionen und Bedingungen.

### XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von EventTender angegebene Bestimmungsort.

2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. EventTender jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.